

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 365/2006

Sitzung vom 14. Februar 2007

## 217. Postulat (Spezialbewilligungen für gehbehinderte Fahrzeuglenker)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst am Albis, und Kantonsrätin Thea Mauchle, Zürich, haben am 27. November 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird eingeladen, die Umsetzung der revidierten Verkehrsregelnverordnung (VRV), SR 741.11, sowie der Richtlinien Parkiererleichterung für gehbehinderte Personen vom 30. September 2005 der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) betreffend die Parkkarte für behinderte Personen so zu regeln, dass sie zweckdienlich ist und den Bedürfnissen von mobilitätsbehinderten Personen entspricht.

### Begründung:

Die Revision der Verkehrsregelnverordnung hat dazu geführt, dass mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe wegen der sehr kurzen Parkzeiterlaubnis massiv eingeschränkt, teilweise sogar daran gehindert werden. Die VRV sieht für «Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind» (Art. 20a Abs. 1 lit. a und c VRV) eine zweistündige, und auf Parkplätzen (Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV) eine sechsstündige Parkzeitbeschränkung vor.

Diese Rechtsänderung steht dem Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) entgegen, wonach der Bund und die Kantone Massnahmen ergreifen sollen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Gemäss Art. 4 BehiG steht das BehiG weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten von Behinderten nicht entgegen. Der Kanton ist somit befugt und verpflichtet, zu Gunsten von Mobilitätsbehinderten von den benachteiligenden Punkten der VRV abzusehen.

Mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende sind darauf angewiesen, möglichst nahe an die jeweilige Destination heranfahren zu können. Zudem können Rollstuhlfahrende nicht ohne weiteres alle zwei Stunden ihr Auto umparkieren. Will eine mobilitätsbehinderte Person am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und z.B. ins Kino, zum Arzt, an eine Vereinsversammlung oder eine Chorprobe gehen, kann die Regelung von zwei Stunden dies verunmöglichen und führt zu einer Diskriminierung der Betroffenen.

Die Parkzeitbeschränkung von sechs Stunden kann ebenfalls zu Problemen führen, da selbstfahrende Mobilitätsbehinderte in zahlreichen Fällen zur Ausübung ihres Erwerbs- oder Soziallebens darauf angewiesen sind, dass sie einen öffentlichen Parkplatz während einer Zeitspanne über die gegebenen sechs Stunden belegen können.

Hinsichtlich der Tatsache, dass Menschen mit Mobilitätsbehinderung nicht einfach auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs ausweichen können und damit auf den Gebrauch des eigenen Fahrzeugs als Hilfsmittel angewiesen sind, soll generell von der Erhebung der Parkgebühr abgesehen werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat John Appenzeller, Aeugst am Albis, und Thea Mauchle, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Bis Ende Februar 2006 waren die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen in den Richtlinien «Parkierungserleichterungen für Gehbehinderte» der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) vom 5. Februar 1987 festgelegt. Seit 1. März 2006 sind die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen im neuen Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) geregelt. Die IKST-Richtlinien wurden auf Grund der neuen Verordnungsbestimmung am 30. September 2005 mit Wirkung ab 1. März 2006 entsprechend geändert.

Art. 20a Abs. 1 VRV sieht für gehbehinderte Personen und Personen, die Gehbehinderte transportieren, Parkierungserleichterungen vor, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen. So dürfen diese Personen unter anderem an Stellen mit signalisiertem oder markiertem Parkverbot während höchstens zwei Stunden parkieren. Auf Parkplätzen ist ihnen das Überschreiten der erlaubten Parkzeit um höchstens sechs Stunden gestattet. Die in Art. 20a Abs. 1 VRV festgehaltenen Parkierungserleichterungen werden in den IKST-Richtlinien vom 30. September 2005 lediglich wiederholt.

Die erwähnten Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen wurden gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) erlassen, wonach der Bundesrat ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen und für besondere Verhältnisse Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen kann. Der Erlass von allgemeinen Regelungen im Anwendungsbereich von Art. 20a

VRV, die den klaren Wortlaut dieser Bestimmung missachten, ist den Kantonen verwehrt. Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr allein zuständig und in Art. 106 Abs. 3 SVG wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone für den Bereich der Motorfahrzeuge keine ergänzenden – geschweige denn abweichende – Vorschriften erlassen können. Der Regierungsrat kann deshalb der Forderung des Postulats, bei der Umsetzung der revidierten VRV für gehbehinderte Personen Parkierungserleichterungen über die in Art. 20a Abs. 1 VRV festgelegten Höchstzeiten hinaus zu gewähren, nicht nachkommen. Die in der Postulatsbegründung angeführten Bestimmungen zur Behindertengleichstellung vermögen an dieser Rechtslage nichts zu ändern. Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3) bezweckt die Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, und setzt hierzu Rahmenbedingungen. Das Gesetz sieht weitergehende Bestimmungen der Kantone zu Gunsten behinderter Menschen ausdrücklich vor. Der Erlass derartiger Bestimmungen muss indessen in der Zuständigkeit der Kantone liegen, was im vorliegenden Bereich des Strassenverkehrs nicht der Fall ist.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 20a Abs. 1 VRV für gehbehinderte Personen gegenüber nicht behinderten Personen ganz erhebliche Parkierungserleichterungen schafft, die über die früher geltenden IKST-Richtlinien hinausgehen. In den bis zur Inkraftsetzung von Art. 20a VRV geltenden IKST-Richtlinien vom 5. Februar 1987 war bei der Überschreitung der erlaubten Parkzeit lediglich eine Höchstdauer von vier Stunden und nicht wie heute von sechs Stunden vorgesehen und diese Parkierungserleichterung zudem auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung unter 20 Minuten ausgeschlossen. Neben den Parkierungserleichterungen im Sinne von Art. 20a VRV gewährt das Bundesrecht zudem die Möglichkeit, für gehbehinderte Personen durch Anbringen der entsprechenden Signalisation Parkierungsflächen ohne Parkzeitbeschränkungen zu reservieren (Art. 65 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979; SSV, SR 741.21).

Die Regelung der Gebührenpflicht für die Benützung kommunaler Parkierungsflächen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. In den IKST-Richtlinien vom 30. September 2005 wird aus diesem Grund darauf hingewiesen, dass sich die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen nach den örtlichen Vorschriften richte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 365/2006 nicht zu überweisen

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**